



Verhaltensregeln für Hundehalter

gemäß der Polizeiverordnung der
Gemeinde Ammerbuch vom 26.09.2022

Tierhaltung/Ruhestörung

§ 6 Polizeiverordnung

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Gefahren durch Tiere

§ 14 Polizeiverordnung

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt und gefährdet wird.
- Hunde sind in Naturschutzgebieten an der Leine zu führen.
- Das Halten von gefährlichen Tieren (z. B. Kampfhunden), ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Im Außenbereich kann der Hund nach Abwägung ohne Leine geführt werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Polizeiverordnung

- In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt, Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen.
- Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde **nicht** mitgenommen werden.

Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Polizeiverordnung

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 5, 13, 14, 15, 16, 17, 31 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die oben aufgeführten Bestimmungen verstößt.